

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

19. Band	Leer, den 15. Oktober 2008	Nr. 7
----------	----------------------------	-------

Inhalt: Einberufung der IV. Gesamtsynode (4. Tagung)	S. 63
Bekanntmachung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD	S. 63
Personalnachrichten	S. 65

Einberufung der IV. Gesamtsynode (4. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die IV. Gesamtsynode zu ihrer 4. Tagung auf

**Donnerstag, den 27. November 2008
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 28. November 2008 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, den 23. November 2008 die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. Oktober 2008

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt Duin

Bekanntmachung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005

Die gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 23. April 1976 über die Rechtsverhältnisse

der Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung vom 23. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 454) für die Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltende Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 wird nachstehend bekannt gemacht.

Leer, den 15. Oktober 2008

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Anlage

Richtlinie
des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland
über die Anforderungen der
privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit
in der Evangelischen Kirche in
Deutschland und des Diakonischen
Werkes der EKD

vom 1. Juli 2005

Der Rat empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz folgende Richtlinie nach Art. 9 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werkes. Den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken wird empfohlen, ihre entsprechenden Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

(2) Andere kirchliche und diakonische Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirche können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden. Für eine kirchliche oder diakonische Einrichtung einer Freikirche, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, tritt anstelle der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in § 3 Absatz 1 die Freikirche.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

§ 2 Grundlagen des kirchlichen Dienstes

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3 Berufliche Anforderung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. Die Einstellung von Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, muss im Einzelfall unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie der wahrzunehmenden Aufgaben und des jeweiligen Umfeldes geprüft werden. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für den Dienst in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übertreten zu sein. Ungeeignet kann auch sein, wer aus einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist.

§ 4 Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

(2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.

(3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

§ 5

Verstöße gegen berufliche Anforderungen an
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Richtlinie genannte berufliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Missachtung der evangelischen Kirche und ihrer Ordnungen und somit eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes darstellt.

(3) Ein Kündigungsgrund kann auch gegeben sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einer anderen als der evangelischen Kirche austritt.

§ 6

Gliedkirchliche Bestimmungen

Soweit Anforderungen in gliedkirchlichen Regelungen für besondere Berufsgruppen über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen, bleiben sie unberührt.

**Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland**
Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **B r a n d - l e c h t** wurde eingeführt

Pastor
Friedrich **B e h m e n b u r g**
am 14. September 2008
in Brandlecht

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **L e e r** wurde eingeführt

Pastor
Eberhard **H ü n d l i n g**
am 07. September 2008
in Leer

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **N o r d h o r n** wurde eingeführt

Pastor
Gerfried **O l t h u i s**
am 31. August 2008
in Nordhorn

Bestandene Theologische Prüfungen am 8. und 9. September 2008:

1. Examen:

Claudia **B a s l e r**, Göttingen
Maria **B a u m**, Osnabrück

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i. R.
Harald Koenen**

geb. 16.12.1927 gest. 31.07.2008

Pastor Koenen war von 1958 bis 1975 Pastor in Suurhusen und dann bis zum Eintritt in den Ruhestand Pastor in Freren-Thuine. Wir danken Gott dafür, dass wir Harald Koenen in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

(Ps 121,2)

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastor i. R.
Johannes Junker**

geb. 24.02.1926 gest. 18.09.2008

Pastor Johannes Junker war von 1954 bis 1958 Pastor in Uttum und dann bis zum Eintritt in den Ruhestand Pastor in Bunde. Wir danken Gott dafür, dass wir Johannes Junker in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

(Ps 31,6)

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Pastorin
Anne Töpfer**

geb. 05.11.1961 gest. 26.07.2008

Pastorin Töpfer begann ihren Dienst in der Evangelisch-reformierten Kirche 1989 als Vikarin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Osnabrück. Die Evangelische Kirchengemeinde Bovenden wählte sie 1995 zu ihrer Pastorin.

Im Jahr 2005 wurde Anne Töpfer zur Pastorin der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Nairobi / Kenia gewählt.

Wir danken Gott dafür, dass wir Anne Töpfer in unserer Mitte gehabt haben und dass sie ihre Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

(Johannes 11,25)